

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

Vom 23. August 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2 und § 29, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a und § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 2006 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht werden, das

1. im Anhang der Entscheidung 2006/577/EG vom 22. August 2006 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (ABl. EU Nr. L 229 S. 10) aufgeführt ist und

2. unmittelbar an ein Sperrgebiet oder ein Beobachtungsgebiet nach § 5 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 6a, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) grenzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; ihm wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht wird oder werden, das die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet genehmigen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und Belange der Seuchenbekämpfung, insbesondere der Schutz vor der Verschleppung der Seuche, nicht entgegenstehen.“
3. In § 3 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. der Bestimmungsmitgliedstaat und der Durchführmitgliedstaat zugestimmt haben und“.
4. In § 4 werden
- a) die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ und
 - b) die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 2006 in Kraft.

Bonn, den 23. August 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Dr. Peter Paziorek